

**Richtlinie 89/656/EWG des Rates
über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz
bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit
(Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)**

Vom 30. November 1989 (ABl. EG L 393, S. 18)

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie vom 24. Oktober 2019 (ABl. L 279, S. 35)

in Kraft getreten am 20. November 2019

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

**ABSCHNITT I
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

**Artikel 1
Ziel der Richtlinie**

(1) Diese Richtlinie ist die dritte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG; sie legt Mindestvorschriften in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit fest.

(2) Die Richtlinie 89/391/EWG findet auf den gesamten in Absatz 1 genannten Bereich in vollem Umfang Anwendung, unbeschadet strengerer oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.

**Artikel 2
Definition**

(1) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als persönliche Schutzausrüstung jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, vom Arbeitnehmer benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen ein Risiko oder gegen Risiken zu schützen, die seine Sicherheit oder seine Gesundheit bei der Arbeit beeinträchtigen könnten, sowie jede mit demselben Ziel verwendete Zusatzausrüstung.

(2) Nicht unter die Definition nach Absatz 1 fallen:

- a) normale Arbeitskleidung und Uniformen, die nicht speziell dem Schutz von Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers dienen,
- b) Ausrüstungen für Not- und Rettungsdienste,
- c) persönliche Schutzausrüstungen für Militär, Polizei und Angehörige von Ordnungsdiensten,
- d) persönliche Schutzausrüstungen bei Straßenverkehrsmitteln,
- e) Sportausrüstungen,
- f) Selbstverteidigungs- und Abschreckungsmittel,
- g) tragbare Geräte zur Feststellung und Signalisierung von Risiken und Schadstoffen.

**Artikel 3
Allgemeine Regeln**

Persönliche Schutzausrüstungen sind zu verwenden, wenn die Risiken nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

**ABSCHNITT II
PFLICHTEN DER ARBEITGEBER**

**Artikel 4
Allgemeine Bestimmungen**

(1) Eine persönliche Schutzausrüstung muss hinsichtlich ihrer Konzeption und Konstruktion den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

Stets muss eine persönliche Schutzausrüstung

- a) Schutz gegenüber den zu verhütenden Risiken bieten, ohne selbst ein größeres Risiko mit sich zu bringen,
- b) für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sein,
- c) den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen des Arbeitnehmers Rechnung tragen,
- d) dem Träger nach erforderlicher Anpassung passen.

(2) Machen verschiedene Risiken den gleichzeitigen Einsatz mehrerer persönlicher Schutzausrüstungen notwendig, so müssen diese Ausrüstungen aufeinander abgestimmt und ihre Schutzwirkung gegenüber dem bzw. den betreffenden Risiken gewährleistet sein.

(3) Die Bedingungen, unter denen eine persönliche Schutzausrüstung verwendet werden muss, ergeben sich, insbesondere hinsichtlich der Dauer ihres Einsatzes, aus der Höhe des Risikos, der Häufigkeit der Exposition gegenüber diesem Risiko und den spezifischen Merkmalen des Arbeitsplatzes jedes einzelnen Arbeitnehmers sowie aus den Leistungswerten der persönlichen Schutzausrüstung.

(4) Grundsätzlich ist eine persönliche Schutzausrüstung für den persönlichen Gebrauch bestimmt.

Erfordern die Umstände, dass eine persönliche Schutzausrüstung von mehreren Personen benutzt wird, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit sich dadurch für die verschiedenen Benutzer keine Gesundheits- und Hygieneprobleme ergeben.

(5) Im Unternehmen und/oder Betrieb sind geeignete Informationen über jede einzelne persönliche Schutzausrüstung, die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 erforderlich sind, zu liefern und zur Verfügung zu halten.

(6) Der Arbeitgeber hat persönliche Schutzausrüstungen kostenlos zur Verfügung zu stellen; er muss durch die erforderlichen Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen ein gutes Funktionieren und einwandfreie hygienische Bedingungen gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten können jedoch im Einklang mit den nationalen Praktiken vorsehen, dass die Arbeitnehmer um einen Kostenbeitrag zu bestimmten persönlichen Schutzausrüstungen in den Fällen ersucht werden, in denen das Tragen dieser Schutzausrüstungen nicht auf die Arbeit beschränkt ist.

(7) Der Arbeitgeber unterrichtet den Arbeitnehmer vorab darüber, gegen welche Risiken er geschützt ist, wenn er die persönliche Schutzausrüstung trägt.

(8) Der Arbeitgeber sorgt für eine entsprechende Ausbildung und führt gegebenenfalls eine Schulung in der Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung durch.

(9) Außer in besonderen Ausnahmefällen darf die persönliche Schutzausrüstung nur zu den vorgesehenen Zwecken verwendet werden.

Sie ist gemäß der Bedienungsanleitung zu benutzen.

Die Bedienungsanleitung muss dem Arbeitnehmer verständlich sein.

Artikel 5 Bewertung der persönlichen Schutzausrüstung

(1) Vor der Auswahl einer persönlichen Schutzausrüstung muss der Arbeitgeber eine Bewertung der von ihm vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstung vornehmen, um festzustellen, ob sie den in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten Bedingungen gerecht wird.

Diese Bewertung umfasst:

- a) die Untersuchung und die Abwägung derjenigen Risiken, die anderweitig nicht verhindert werden können,
- b) die Definition der Eigenschaften, die persönliche Schutzausrüstungen aufweisen müssen, damit sie einen Schutz gegenüber den unter Buchstabe a) genannten Risiken bieten, wobei eventuelle Gefahrenquellen, die die persönlichen Schutzausrüstungen selbst darstellen können, zu berücksichtigen sind,
- c) die Bewertung der Eigenschaften der entsprechenden verfügbaren persönlichen Schutzausrüstungen im Vergleich mit den unter Buchstabe b) genannten Eigenschaften.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Bewertung muss bei Änderungen der einzelnen Kriterien überprüft werden.

Artikel 6 (*) Vorschriften für die Benutzung

(1) Unbeschadet der Artikel 3, 4 und 5 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass allgemeine Vorschriften für die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen und/oder Regeln für die Fälle und Situationen, in denen der Arbeitgeber die persönlichen Schutzausrüstungen stellen muss, festgelegt werden; hierbei sind die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den freien Warenverkehr zu berücksichtigen.

Diese Vorschriften enthalten insbesondere Angaben über die Umstände oder Risikosituationen, in denen unbeschadet des Vorrangs der kollektiven Schutzmaßnahmen die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen erforderlich ist.

Die zur Orientierung dienenden Anhänge I, II und III enthalten zweckdienliche Angaben für die Festlegung dieser Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen bei der Anpassung der in Absatz 1 genannten Vorschriften wesentlichen Änderungen Rechnung, die sich durch den technischen Fortschritt in bezug auf Risiken, kollektive Schutzmaßnahmen und persönliche Schutzausrüstungen ergeben.

(3) Die einzelnen Mitgliedstaaten konsultieren zunächst die Organisationen der Sozialpartner zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften.

Artikel 7 Unterrichtung der Arbeitnehmer

Unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 89/391/EWG werden die Arbeitnehmer und/oder die Arbeitnehmervertreter über alle Maßnahmen unterrichtet, die hinsichtlich der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstung durch Arbeitnehmer bei der Arbeit zu treffen sind.

Artikel 8 Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

Gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG hören die Arbeitgeber die Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter in den unter die vorliegende Richtlinie - einschließlich ihrer Anhänge - fallenden Bereichen an und ermöglichen deren Beteiligung.

(*) Siehe Mitteilung der Kommission (ABI Nr. C 328 vom 30.12.1989, S.3).

ABSCHNITT III SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 9 Änderungen der Anhänge

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 9a delegierte Rechtsakte zur Vornahme rein technischer Änderungen der Anhänge zu erlassen, um die technische Harmonisierung und Normung in Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen, den technischen Fortschritt sowie die Entwicklung der internationalen Regelungen oder Spezifikationen und der Kenntnisse auf dem Gebiet der persönlichen Schutzausrüstungen zu berücksichtigen.

Ist in hinreichend begründeten Ausnahmefällen, in denen eine akute, unmittelbare und schwerwiegende Gefahr für die körperliche Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern oder anderen Personen gegeben ist, aus Gründen äußerster Dringlichkeit sehr kurzfristiges Handeln erforderlich, so findet das Verfahren gemäß Artikel 9b auf delegierte Rechtsakte, die gemäß dem vorliegenden Artikel erlassen werden, Anwendung.

Artikel 9a Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 9 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 26. Juli 2019 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 9 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung^(*) enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 9 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 9b Dringlichkeitsverfahren

(1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten

^(*) Abl. L 123 vom 12.05.2016, S. 1.

Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

(2) Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 9a Absatz 6 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

Artikel 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder bereits erlassen haben.

(3) (aufgehoben)

(4) (aufgehoben)

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG II

**NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE PERSÖNLICHER SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UNTER
BERÜCKSICHTIGUNG DER RISIKEN, VOR DENEN SIE SCHÜTZEN****Ausrüstungen für den KOPFSCHUTZ**

- Helme und/oder Kappen/Kopfmasken/Kopfkappen zum Schutz gegen
 - Stöße durch herabfallende oder herausgeschleuderte Gegenstände
 - Aufprall auf ein Hindernis
 - mechanische Risiken (Perforation, Abschürfungen)
 - statische Kompression (seitliche Quetschverletzung)
 - thermische Risiken (Feuer, Hitze, Kälte, heiße Festkörper, einschließlich Flüssigmetall)
 - Stromschlag und bei Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen
 - chemische Risiken
 - nicht-ionisierende Strahlung (UV-, Infrarot-, Sonnen- oder Schweißstrahlung)
- Haarnetze zum Schutz vor Verfangen

Ausrüstungen für den SCHALLSCHUTZ

- Kapselgehörschützer (einschließlich z. B. Kapselgehörschützer mit Arbeitsschutzhelm-Befestigung, aktive Geräuschminderungskapselgehörschützer, Kapselgehörschützer mit Kommunikationseinrichtung)
- Gehörschutzstöpsel (einschließlich z. B. pegelabhängige Gehörschutzstöpsel, maßgeschneiderte Gehörschutzstöpsel)

Ausrüstungen für den AUGEN- UND GESICHTSSCHUTZ

- Brillen, Schutzmasken und Schutzschilde (sofern erforderlich mit Korrekturlinsen) zum Schutz gegen
 - mechanische Risiken
 - thermische Risiken
 - nicht-ionisierende Strahlung (UV-, Infrarot-, Sonnen- oder Schweißstrahlung)
 - ionisierende Strahlung
 - chemische und biologische Arbeitsstoffe in fester und flüssiger Form und als Aerosole

Ausrüstungen für den ATEMSCHUTZ

- Filtereinrichtungen zum Schutz gegen
 - Partikel
 - Gase
 - Partikel und Gase
 - Aerosole in fester und/oder flüssiger Form
- Isolierende Geräte, auch mit Luftzufuhr
- Geräte zur Selbstrettung
- Tauchausrüstungen

Ausrüstungen für den HAND- UND ARMSCHUTZ

- Handschuhe (einschließlich Fäustlingen und Armschutz) zum Schutz gegen
 - mechanische Risiken
 - thermische Risiken (Hitze, Flammen und Kälte)

ArbSch 2.1.03

- Stromschlag und bei Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen (antistatisch, leitfähig, isolierend)
- chemische Risiken
- biologische Arbeitsstoffe
- ionisierende Strahlung und radioaktive Kontamination
- nicht-ionisierende Strahlung (UV-, Infrarot-, Sonnen- oder Schweißstrahlung)
- Risiken durch Schwingungen
- Fingerlinge

Ausrüstungen für den FUSS- UND BEINSCHUTZ und Rutschschutz

- Schuhwerk (z. B. Schuhe, einschließlich unter bestimmten Umständen Clogs, Stiefel, eventuell mit Stahlkappen) zum Schutz gegen
 - mechanische Risiken
 - Rutschgefahr
 - thermische Risiken (Hitze, Flammen und Kälte)
 - Stromschlag und bei Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen (antistatisch, leitfähig, isolierend)
 - chemische Risiken
 - Risiken durch Schwingungen
 - biologische Risiken
- Abnehmbare Spannschützer zum Schutz gegen mechanische Risiken
- Knieschützer zum Schutz gegen mechanische Risiken
- Gamaschen zum Schutz gegen mechanische, thermische und chemische Risiken sowie biologische Arbeitsstoffe
- Zubehör (z. B. Krampen, Steigeisen)

HAUTSCHUTZ - HAUTSCHUTZCREMES ⁽¹⁾

- Es könnten Hautschutzcremes geben zum Schutz gegen
 - nicht-ionisierende Strahlung (UV-, Infrarot-, Sonnen- oder Schweißstrahlung)
 - ionisierende Strahlung
 - Chemikalien
 - biologische Arbeitsstoffe
 - thermische Risiken (Hitze, Flammen und Kälte)

Ausrüstungen für den KÖRPERSCHUTZ/SONSTIGEN HAUTSCHUTZ

- Persönliche Schutzausrüstungen zum Schutz gegen Stürze aus der Höhe, z. B. Höhensicherungsgeräte, Auffanggurte, Sitzgurte, Haltegurte und Verbindungsmittel für Haltegurte, Falldämpfer, Steigschutzeinrichtungen einschließlich Führung, Seileinstellvorrichtungen, Anschlageneinrichtungen, die nicht ständig befestigt sein müssen und vor ihrer Verwendung keine Befestigungsarbeiten erfordern, Verbindungen, Haltegurte, Rettungsgurte
- Schutzkleidung, einschließlich Ganzkörperschutz (z. B. Anzüge, Overalls) und Teilkörperschutz (z. B. Gamaschen, Hosen, Jacken, Westen, Schürzen, Knieschützer, Kapuzen, Kopfmasken) zum Schutz gegen
 - mechanische Risiken
 - thermische Risiken (Hitze, Flammen und Kälte)

⁽¹⁾ Unter bestimmten Umständen könnten ausgehend von der Risikobewertung Hautschutzcremes zusammen mit anderen PSA verwendet werden, um die Haut des Arbeitnehmers vor entsprechenden Risiken zu schützen. Hautschutzcremes sind in den Geltungsbereich der Richtlinie 89/656/EWG fallende PSA, da diese Art von Ausrüstung unter bestimmten Umständen als „Zusatzausrüstung“ im Sinne von Artikel 2 der genannten Richtlinie zu erachten ist. Hautschutzcremes sind jedoch keine PSA im Sinne der Definition in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/425.

- Chemikalien
- biologische Arbeitsstoffe
- ionisierende Strahlung und radioaktive Kontamination
- nicht-ionisierende Strahlung (UV-, Infrarot-, Sonnen- oder Schweißstrahlung)
- Stromschlag und bei Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen (antistatisch, leitfähig, isolierend)
- Verfangen und Einklemmen
- Rettungswesten zum Schutz vor Ertrinken und Schwimmhilfen
- PSA zur optischen Signalisierung der Anwesenheit des Benutzers

ANHANG III

NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE DER ARBEITEN BZW. DER ARBEITSBEREICHE, FÜR DIE DIE BEREITSTELLUNG PERSÖNLICHER SCHUTZAUSRÜSTUNGEN ERFORDERLICH SEIN KANN (*)

(*) Die Notwendigkeit einer PSA und deren Merkmale werden anhand der Risikobewertung gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie ermittelt.

I. PHYSIKALISCHE RISIKEN

Risiken	Betroffener Körperteil Art von PSA	Beispiele für Arbeiten, bei denen die Verwendung der entsprechenden Art von PSA erforderlich sein kann (*)	Branche und Arbeitsbereiche
PHYSIK - MECHANIK			
Stöße durch herabfallende oder herausgeschleuderte Gegenstände, durch Aufprall auf ein Hindernis und durch Hochdruckstrahl	Schädel Schutzhelme	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten auf, unter oder in der Nähe von Gerüsten und hochgelegenen Arbeitsplätzen - Rohbau- und Straßenbauarbeiten - Ein- und Ausschalarbeiten - Gerüstmontage- und Verlegearbeiten - Montage- und Installationsarbeiten - Abrissarbeiten - Sprengarbeiten - Arbeiten in Gruben, Gräben, Schächten und Stollen - Arbeiten im Bereich von Aufzügen, Hebezeugen, Kranen und Fördermitteln - Arbeiten im Bergbau unter und über Tage und in Steinbrüchen - Arbeiten in Industrieöfen, Behältern, Apparaten, Silos, Bunkern und Rohrleitungen - Schlacht- und Zerlegungsarbeiten - Handhabung von Lasten oder Transport- und Lagerarbeiten - Forstarbeiten - Arbeiten an Stahlbrücken, Stahlhochbauten, Stahlwasserbauten, Hochofen-, Stahlwerks- und Walzwerksanlagen, Großbehältern, Großrohrleitungen, Kessel- und Kraftwerksanlagen - Erd- und Felsarbeiten - Arbeiten mit Bolzensetzgeräten - Arbeiten in Hochofenanlagen, Direktreduktionsanlagen, Stahlwerken, Walzwerken, Metallhütten, Hammer- und Gesenkschmieden sowie Gießereien - Arbeiten unter Verwendung von Fahrrädern und mechanisch betriebenen Rädern 	<ul style="list-style-type: none"> - Hochbau - Ingenieurbau - Maschinenbau, Installation und Wartung - Arbeiten im Schiffbau - Arbeiten im Bergbau - Energieerzeugung - Infrastrukturbau und -unterhaltung - Eisen- und Stahlindustrie - Schlachthöfe - Arbeiten im Eisenbahnrangierdienst - Häfen, Transport und Logistik - Forstwirtschaft
	Augen und/oder Gesicht Brillen, Schutzmasken und Schutzhilde	<ul style="list-style-type: none"> - Schweiß-, Schleif- und Trennarbeiten - Manuelle Hammerarbeiten - Stemm- und Meißelarbeiten - Steinbearbeitung und Steinverarbeitung - Arbeiten mit Bolzensetzgeräten - Arbeiten an Zerspanungsmaschinen für Kleinspäne - Gesenkschmiedearbeiten - Zerkleinerung und Beseitigung von Scherben - Strahlarbeiten mit körnigem Strahlmittel 	<ul style="list-style-type: none"> - Hochbau - Ingenieurbau - Maschinenbau, Installation und Wartung - Arbeiten im Schiffbau - Arbeiten im Bergbau - Energieerzeugung - Infrastrukturbau und -unterhaltung - Eisen- und Stahlindustrie

Risiken	Betroffener Körperteil Art von PSA	Beispiele für Arbeiten, bei denen die Verwendung der entsprechenden Art von PSA erforderlich sein kann (*)	Branche und Arbeitsbereiche
		<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von Motorsensen oder Kettensägen - Zahnärztliche und chirurgische Eingriffe 	<ul style="list-style-type: none"> - Metall- und Holzindustrie - Steinbearbeitungsarbeiten - Gartenarbeiten - Gesundheitsversorgung - Forstwirtschaft
	<p>Füße und Beine (Teile) Sicherheitsschuhe (oder Stiefel usw.) oder Schuhe mit Schutzkappen Schuhe mit Mittelfußschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Rohbau- und Straßenbauarbeiten - Einschal- und Ausschalarbeiten - Gerüstmontage- und Verlegearbeiten - Abrissarbeiten - Sprengarbeiten - Be- und Verarbeitung von Steinen - Schlacht- und Zerlegungsarbeiten - Transport- und Lagerarbeiten - Handhabung von Formen in der keramischen Industrie - Arbeiten mit Gefrierfleischblöcken und Konservengebunden - Flachglas- und Hohlglasherstellung sowie -be- und -verarbeitung - Umbau- und Instandhaltungsarbeiten - Forstarbeiten - Betonbau und Fertigteiltbau mit Ein- und Ausschalarbeiten - Arbeiten auf Bauhöfen und Lagerplätzen - Dacharbeiten - Arbeiten an Stahlbrücken, Stahlhochbauten, Masten, Türmen, Aufzügen, Stahlwasserbauten, Hochöfen, Stahlwerks- und Walzwerksanlagen, Großbehältern, Großrohrleitungen, Krananlagen, Kessel- und Kraftwerksanlagen - Ofenbauarbeiten, Heizungs-, Lüftungs- und Metallbaumontagearbeiten - Arbeiten in Hochofenanlagen, Direktreduktionsanlagen, Stahlwerken, Walzwerken, Metallhütten, Hammer- und Gesenkschmieden, Warmpresswerken und Ziehereien - Arbeiten in Steinbrüchen, im Bergbau über Tage und bei Haldenabtragungen - Handhabung von Formen in der keramischen Industrie - Beschichtungsarbeiten im Ofenbereich der keramischen Industrie - Arbeiten im Eisenbahnrangierdienst 	<ul style="list-style-type: none"> - Hochbau - Ingenieurbau - Maschinenbau, Installation und Wartung - Arbeiten im Schiffbau - Arbeiten im Bergbau - Energieerzeugung - Infrastrukturbau und -unterhaltung - Eisen- und Stahlindustrie - Schlachthöfe - Logistikunternehmen - Herstellendes Gewerbe - Glasindustrie - Forstwirtschaft
Stürze durch Ausgleiten	<p>Füße Gegenstände, Rutschfeste Schuhe</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten auf rutschigen Flächen - Arbeiten in feuchten Umgebungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Hochbau - Ingenieurbau - Arbeiten im Schiffbau - Schlachthof - Reinigung - Lebensmittelindustrie - Gartenarbeiten - Fischereisektor

ArbSch 2.1.03

Risiken	Betroffener Körperteil Art von PSA	Beispiele für Arbeiten, bei denen die Verwendung der entsprechenden Art von PSA erforderlich sein kann (*)	Branche und Arbeitsbereiche
Stürze aus der Höhe	Gesamter Körper PSA, die Stürze verhindern oder unterbrechen	<ul style="list-style-type: none"> - Gerüstarbeiten - Fertigteilmontage - Arbeiten an Masten - Dacharbeiten - Arbeiten auf vertikalen oder geneigten Flächen - Arbeiten in hochgelegenen Kranfahrerkabinen - Arbeiten in hochgelegenen Führerkabinen von Regalbedienungsgeräten - Arbeiten an hochgelegenen Stellen von Bohrtürmen - Arbeiten in Schächten und Kanälen 	<ul style="list-style-type: none"> - Hochbau - Ingenieurbau - Arbeiten im Schiffbau - Infrastruktur-Unterhaltung
Schwingungen	Hände Schutzhandschuhe	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten mit Handwerkzeugen 	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellendes Gewerbe - Bauarbeiten - Ingenieurbau
Statische Kompression von Körperteilen	Knie (Teile des Beins) Knieschützer	<ul style="list-style-type: none"> - Installation von Bausteinen, Ziegeln und Bodenplatten 	<ul style="list-style-type: none"> - Hochbau - Ingenieurbau
	Füße Schuhe mit Schutzkappen	<ul style="list-style-type: none"> - Abrissarbeiten - Handhabung von Lasten 	<ul style="list-style-type: none"> - Hochbau - Ingenieurbau - Transport- und Lagerarbeiten - Instandhaltung
Mechanische Verletzungen (Abschürfungen, Perforationen, Schnitte, Bisse, Wunden oder Stiche)	Augen und/oder Gesicht Brillen, Schutzmasken, Schutzschilde	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten mit Handwerkzeugen - Schweiß- und Schmiedearbeiten - Schleif- und Trennarbeiten - Meißelarbeiten - Steinbearbeitung und Steinverarbeitung - Arbeiten an Zerspannungsmaschinen für Kleinspäne - Gesenkschmiedearbeiten - Zerkleinerung und Beseitigung von Scherben - Strahlarbeiten mit körnigem Strahlmittel - Verwendung von Motorsensen oder Kettensägen 	<ul style="list-style-type: none"> - Hochbau - Ingenieurbau - Arbeiten im Schiffbau - Arbeiten im Bergbau - Energieerzeugung - Infrastruktur-Unterhaltung - Eisen- und Stahlindustrie - Metall- und Holzindustrie - Steinbearbeitungsarbeiten - Gartenarbeiten - Forstwirtschaft
	Hände Mechanische Schutzhandschuhe	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten mit Stahlrahmen - Umgang mit scharfkantigen Gegenständen, jedoch nicht bei Maschinenarbeiten, wenn die Gefahr des Erfasstwerdens der Handschuhe besteht - Regelmäßige Schneidarbeiten mit Handmesser im Bereich der Produktion und Schlachtung - Auswechseln von Messern an Schneidemaschinen - Forstarbeiten - Gartenarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Hochbau - Ingenieurbau - Arbeiten im Schiffbau - Infrastruktur-Unterhaltung - Herstellendes Gewerbe - Lebensmittelindustrie - Schlachtarbeiten - Forstwirtschaft
	Unterarme Armschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbein- und Zerlegearbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensmittelindustrie - Schlachtarbeiten
	Rumpf/Bauch/Beine Schutzschürze, Gamaschen Durchdringungsfeste Hosen (schnittfeste Hosen)	<ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßige Schneidarbeiten mit Handmesser im Bereich der Produktion und Schlachtung - Forstarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensmittelindustrie - Schlachtarbeiten - Forstwirtschaft

Version 01/2020

Risiken	Betroffener Körperteil Art von PSA	Beispiele für Arbeiten, bei denen die Verwendung der entsprechenden Art von PSA erforderlich sein kann (*)	Branche und Arbeitsbereiche
	Füße Durchtrittsichere Schuhe	<ul style="list-style-type: none"> - Rohbau- und Straßenbauarbeiten - Abrissarbeiten - Ein- und Ausschalarbeiten - Forstarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Hochbau - Ingenieurbau - Arbeiten im Schiffbau - Arbeiten im Bergbau - Forstwirtschaft
Verfangen und Einklemmen	Gesamter Körper Schutzkleidung für Bereiche, in denen ein Risiko des Verfangens in beweglichen Teilen besteht	<ul style="list-style-type: none"> - Verfangen in Maschinenteilen - Erfasstwerden in Maschinenteilen - Erfasstwerden von Kleidung in Maschinenteilen - Fortgerissenwerden 	<ul style="list-style-type: none"> - Maschinenbau - Herstellung von schweren Maschinen - Ingenieurwesen - Baugewerbe - Landwirtschaft

PHYSIK - LÄRM

Lärm	Gehör Gehörschützer	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten an Metallpressen - Arbeiten mit Pressluftwerkzeugen - Arbeiten des Bodenpersonals auf Flughäfen - Arbeiten mit Elektrowerkzeugen - Sprengarbeiten - Rammarbeiten - Arbeiten in der Holz- und Textilindustrie 	<ul style="list-style-type: none"> - Metallindustrie - Herstellendes Gewerbe - Hochbau - Ingenieurbau - Luftfahrtsektor - Arbeiten im Bergbau
-------------	-------------------------------	---	---

PHYSIK - THERMIK

Hitze und/oder Feuer	Gesicht/gesamter Kopf Schweißkopfschilder, Helme/Kappen gegen Hitze oder Feuer, Schutzkapuzen zum Schutz gegen Hitze und/oder Flammen	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten bei hohen Temperaturen, Strahlungshitze oder Feuer - Arbeiten mit feuerflüssigen Massen oder beim Aufenthalt in deren Einwirkungsbereich - Arbeiten mit Schweißpistolen 	<ul style="list-style-type: none"> - Eisen- und Stahlindustrie - Metallindustrie - Instandhaltungsdienstleistungen - Herstellendes Gewerbe
	Rumpf/Bauch/Beine Schutzschürze, Gamaschen	<ul style="list-style-type: none"> - Schweiß- und Schmiedearbeiten - Gießereiarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Eisen- und Stahlindustrie - Metallindustrie - Instandhaltungsdienstleistungen - Herstellendes Gewerbe
	Hände Schutzhandschuhe zum Schutz gegen Hitze und/oder Flammen	<ul style="list-style-type: none"> - Schweiß- und Schmiedearbeiten - Arbeiten bei hohen Temperaturen, Strahlungshitze oder Feuer - Arbeiten mit feuerflüssigen Massen oder beim Aufenthalt in deren Einwirkungsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> - Eisen- und Stahlindustrie - Metallindustrie - Instandhaltungsdienstleistungen - Herstellendes Gewerbe
	Unterarme Ärmel	<ul style="list-style-type: none"> - Schweiß und Schmiedearbeiten - Arbeiten mit feuerflüssigen Massen oder beim Aufenthalt in deren Einwirkungsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> - Eisen- und Stahlindustrie - Metallindustrie - Instandhaltungsdienstleistungen - Herstellendes Gewerbe
	Füße Schuhwerk zum Schutz gegen Hitze und/oder Flammen	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten mit feuerflüssigen Massen oder beim Aufenthalt in deren Einwirkungsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> - Eisen- und Stahlindustrie - Metallindustrie - Instandhaltungsdienstleistungen - Herstellendes Gewerbe

ArbSch 2.1.03

Risiken	Betroffener Körperteil Art von PSA	Beispiele für Arbeiten, bei denen die Verwendung der entsprechenden Art von PSA erforderlich sein kann (*)	Branche und Arbeitsbereiche
	Ganzer Körper/ Teile des Körpers Schutzkleidung zum Schutz gegen Hitze und/oder Flammen	- Arbeiten bei hohen Temperaturen, Strahlungshitze oder Feuer	- Eisen- und Stahlindustrie - Metallindustrie - Forstwirtschaft
Kälte	Hände Schutzhandschuhe zum Schutz gegen Kälte Füße Schuhwerk zum Schutz gegen Kälte	- Arbeiten im Freien bei Regen oder extremer Kälte - Arbeiten in Tiefkühlräumen - Arbeiten mit Kryoflüssigkeiten	- Hochbau - Ingenieurbau - Arbeiten im Schiffbau - Arbeiten im Bergbau - Lebensmittelindustrie - Landwirtschaft und Fischerei
	Ganzer Körper/Teile des Körpers, einschl. Kopf Schutzkleidung zum Schutz gegen Kälte	- Arbeiten im Freien bei Regen oder Kälte - Arbeiten in Tiefkühlräumen	- Hochbau - Ingenieurbau - Arbeiten im Schiffbau - Arbeiten im Bergbau - Lebensmittelindustrie - Landwirtschaft und Fischerei - Transport- und Lagerarbeiten
Stromschlag (direkter oder indirekter Kontakt)	Gesamter Kopf Elektrisch isolierende Helme Hände Elektrisch isolierende Handschuhe Füße Elektrisch isolierende Schuhe Ganzer Körper/ Hände/Füße Leitfähige PSA, die von fachkundig geschultem Personal bei Arbeiten an Teilen mit einer nominalen Spannung von bis zu 800 kV AC und 600 kV getragen werden	- Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen - Arbeiten an Elektroanlagen	- Energieerzeugung - Übertragung und Verteilung von Elektrizität - Instandhaltung von Industrieanlagen - Hochbau - Ingenieurbau
Statische Elektrizität	Hände Antistatische Handschuhe Füße Antistatische/ Leitfähige Schuhe Gesamter Körper Antistatische Bekleidung	- Handhabung von Kunststoff und Gummi - Kippen oder Schütten in Sammelbehälter - Arbeiten in der Nähe von hoch aufgeladenen Elementen wie Förderbändern - Handhabung von Sprengstoffen	- Herstellendes Gewerbe - Futtermittelindustrie - Einsack- und Verpackungsanlagen - Produktion, Lagerung oder Transport von Sprengstoffen
PHYSIK - STRAHLUNG			
	Kopf Kappen und Helme	- Arbeiten im Freien	- Fischerei und Landwirtschaft - Hochbau - Ingenieurbau

Version 01/2020

Risiken	Betroffener Körperteil Art von PSA	Beispiele für Arbeiten, bei denen die Verwendung der entsprechenden Art von PSA erforderlich sein kann (*)	Branche und Arbeitsbereiche
Nicht-ionisierende Strahlung, einschließlich Sonnenlicht (ausgenommen direkte Beobachtung)	Augen Schutzbrillen, Schutzmasken und Schutzschilde	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten bei Strahlungshitze - Arbeiten an Hochöfen - Arbeiten mit Lasern - Arbeiten im Freien - Schweißen und Brennschneiden - Glasblasen - Entkeimungslampen 	<ul style="list-style-type: none"> - Eisen- und Stahlindustrie - Herstellendes Gewerbe - Fischerei und Landwirtschaft
	Ganzer Körper (Haut) PSA als Schutz gegen natürliche und künstliche UV-Strahlen	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten im Freien - Elektrische Schweißarbeiten - Entkeimungslampen - Xenonlampen 	<ul style="list-style-type: none"> - Hochbau - Ingenieurbau - Arbeiten im Schiffbau - Arbeiten im Bergbau - Energieerzeugung - Infrastruktur-Unterhaltung - Fischerei und Landwirtschaft - Forstwirtschaft - Gartenarbeiten - Lebensmittelindustrie - Kunststoffindustrie - Druckindustrie
Ionisierende Strahlung	Augen Schutzbrillen/-masken zum Schutz gegen ionisierende Strahlung Hände Schutzhandschuhe zum Schutz gegen ionisierende Strahlung	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten in Röntgeneinrichtungen - Arbeiten im Bereich der medizinischen Röntgendiagnose - Arbeiten mit radioaktiven Produkten 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsversorgung - Tierärztliche Versorgung - Wiederaufbereitungsanlage für radioaktive Abfälle - Energieerzeugung
	Rumpf/Bauch/Teile des Körpers Schutzschürze gegen Röntgenstrahlen/Mantel/Weste/Schürze als Schutz gegen Röntgenstrahlen	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten in Röntgeneinrichtungen - Arbeiten im Bereich der medizinischen Röntgendiagnose 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsversorgung - Tierärztliche Versorgung - Zahnärztliche Versorgung - Urologie - Chirurgie - Interventionelle Radiologie - Laboratorien
	Kopf Kopfbekleidung und Kappen PSA zum Schutz gegen beispielsweise die Entwicklung von Hirntumoren	<ul style="list-style-type: none"> - Medizinische Röntgen-Arbeitsplätze und -Einrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsversorgung - Tierärztliche Versorgung - Zahnärztliche Versorgung - Urologie - Chirurgie - Interventionelle Radiologie
	Teile des Körpers PSA für den Schilddrüsenchutz PSA für den Keimdrüsenchutz	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten in Röntgeneinrichtungen - Arbeiten im Bereich der medizinischen Röntgendiagnose 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsversorgung - Tierärztliche Versorgung
	Gesamter Körper Schutzkleidung zum Schutz gegen ionisierende Strahlung	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten im Bereich der medizinischen Röntgendiagnose - Arbeiten mit radioaktiven Produkten 	<ul style="list-style-type: none"> - Energieerzeugung - Wiederaufbereitungsanlage für radioaktive Abfälle

II. CHEMISCHE RISIKEN (einschließlich Nanomaterialien)

Risiken	Betroffener Körperteil Art von PSA	Beispiele für Arbeiten, bei denen die Verwendung der entsprechenden Art von PSA erforderlich sein kann (*)	Branche und Arbeitsbereiche
CHEMIE - AEROSOLE			
Feststoffe (Stäube, Dämpfe, Rauch, Fasern und Nano- materialien)	Atmungssystem Atmungs- schutzein- richtungen zum Schutz vor Partikeln	<ul style="list-style-type: none"> - Abrissarbeiten - Sprengarbeiten - Sandstrahlen und Polieren von Oberflächen - Arbeiten in Präsenz von Asbest - Verwendung von Materialien, die aus Nanopartikeln bestehen oder diese enthalten - Schweißen - Kaminreiniger - Arbeiten an Futteren von Öfen und Pfannen, sofern mit Staub zu rechnen ist - Arbeiten im Bereich von Ofenabstichen, sofern mit Schwermetallrauchen zu rechnen ist - Arbeiten im Bereich der Hochofengicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Hochbau - Ingenieurbau - Arbeiten im Schiffbau - Arbeiten im Bergbau - Eisen- und Stahlindustrie - Metall- und Holzindustrie - Automobilindustrie - Steinbearbeitungsarbeiten - Pharmaindustrie - Gesundheitsdienstleistungen - Zubereitung von Zytostatika
	Hände Chemische Schutz- handschuhe und Schutzcreme als zu- sätzlicher Schutz	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten in Präsenz von Asbest - Verwendung von Materialien, die aus Nanopartikeln bestehen oder diese enthalten 	<ul style="list-style-type: none"> - Hochbau - Ingenieurbau - Arbeiten im Schiffbau - Instandhaltung von Industrieanlagen
	Gesamter Körper Schutzkleidung als Schutz vor Fest- stoffpartikeln	<ul style="list-style-type: none"> - Abrissarbeiten - Arbeiten in Präsenz von Asbest - Verwendung von Materialien, die aus Nanopartikeln bestehen oder diese enthalten - Kaminreiniger - Zubereitung von Pflanzenschutzmitteln 	<ul style="list-style-type: none"> - Hochbau - Ingenieurbau - Arbeiten im Schiffbau - Instandhaltung von Industrieanlagen - Landwirtschaft
	Augen Brillen/Schutz- masken und Schutzschilde	<ul style="list-style-type: none"> - Holzarbeiten - Straßenarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Bergbau - Metall- und Holzindustrie - Ingenieurbau
Flüssige Phase (Dunst und Nebel)	Atmungssystem Atmungs- schutzein- richtungen zum Schutz vor Partikeln	<ul style="list-style-type: none"> - Oberflächenbehandlung (z. B. Lackieren/Malerarbeiten, Sandstrahlen) - Oberflächenreinigung 	<ul style="list-style-type: none"> - Metallindustrie - Herstellendes Gewerbe - Automobilindustrie
	Hände Chemische Schutzhandschuhe	<ul style="list-style-type: none"> - Oberflächenbehandlung - Oberflächenreinigung - Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern - Arbeiten mit Säuren und Laugen, Desinfektionsmitteln und ätzenden Reinigungsmitteln 	<ul style="list-style-type: none"> - Metallindustrie - Herstellendes Gewerbe - Automobilindustrie
	Gesamter Körper Chemische Schutzkleidung	<ul style="list-style-type: none"> - Oberflächenbehandlung - Oberflächenreinigung 	<ul style="list-style-type: none"> - Metallindustrie - Herstellendes Gewerbe - Automobilindustrie
CHEMIE - FLÜSSIGKEITEN			
	Hände Chemische Schutzhandschuhe	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern - Arbeiten mit Säuren und Laugen, Desinfektionsmitteln und ätzenden Reinigungsmitteln - Verarbeiten von Beschichtungsstoffen - Gerbereiarbeiten - Arbeiten im Friseurgewerbe und in Schönheitssalons 	<ul style="list-style-type: none"> - Textil- und Bekleidungsindustrie - Reinigungsindustrie - Automobilindustrie - Schönheits- und Friseurbranche

Risiken	Betroffener Körperteil Art von PSA	Beispiele für Arbeiten, bei denen die Verwendung der entsprechenden Art von PSA erforderlich sein kann (*)	Branche und Arbeitsbereiche
Eintauchen Spritzer, Sprüh- wasser und Strahl	Unterarme Chemische Schutzärmel	- Arbeiten mit Säuren und Laugen, Desinfektions- mitteln und ätzenden Reinigungsmitteln	- Reinigung - Chemieindustrie - Reinigungsindustrie - Automobilindustrie
	Füße Chemische Schutzstiefel	- Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern - Arbeiten mit Säuren und Laugen, Desinfektions- mitteln und ätzenden Reinigungsmitteln	- Textil- und Bekleidungs- industrie - Reinigungsindustrie - Automobilindustrie
	Gesamter Körper Chemische Schutzkleidung	- Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern - Arbeiten mit Säuren und Laugen, Desinfektions- mitteln und ätzenden Reinigungsmitteln	- Reinigung - Chemieindustrie - Reinigungsindustrie - Automobilindustrie - Landwirtschaft

CHEMIE - GASE UND DÄMPFE

Gase und Dämpfe	Atmungssystem Atemschutzeinrich- tungen zum Schutz gegen Gase	- Oberflächenbehandlung (z. B. Lackieren/Maler- arbeiten, Sandstrahlen) - Oberflächenreinigung - Arbeiten in Gär- und Destillerräumen - Arbeiten innerhalb von Tanks und Vergärungs- anlagen - Arbeiten in Behältern, engen Räumen und gas- beheizten Industrieöfen, sofern mit Gasgefahr oder Sauerstoffmangel zu rechnen ist - Kaminreiniger - Desinfektionsmittel und ätzende Reinigungsmit- tel - Arbeiten im Bereich von Gasumsetzern und Gichtgasleitungen	- Metallindustrie - Automobilindustrie - Herstellendes Gewerbe - Reinigungsindustrie - Herstellung alkoholischer Getränke - Abwasserbehandlungsanla- gen - Abfallentsorgungsanlage - Chemieindustrie - Petrochemische Industrie
	Hände Chemische Schutzhandschuhe	- Oberflächenbehandlung - Oberflächenreinigung - Arbeiten in Gär- und Destillerräumen - Arbeiten innerhalb von Tanks und Vergärungs- anlagen - Arbeiten in Behältern, engen Räumen und gas- beheizten Industrieöfen, sofern mit Gasgefahr oder Sauerstoffmangel zu rechnen ist	- Metallindustrie - Automobilindustrie - Herstellendes Gewerbe - Herstellung alkoholischer Getränke - Abwasserbehandlungsanla- gen - Abfallentsorgungsanlage - Chemieindustrie - Petrochemische Industrie
	Gesamter Körper Chemische Schutzkleidung	- Oberflächenbehandlung - Oberflächenreinigung - Arbeiten in Gär- und Destillerräumen - Arbeiten innerhalb von Tanks und Vergärungs- anlagen - Arbeiten in Behältern, engen Räumen und gas- beheizten Industrieöfen, sofern mit Gasgefahr oder Sauerstoffmange zu rechnen ist	- Metallindustrie - Automobilindustrie - Herstellendes Gewerbe - Herstellung alkoholischer Getränke - Abwasserbehandlungsanla- gen - Abfallentsorgungsanlage - Chemieindustrie - Petrochemische Industrie

ArbSch 2.1.03

Risiken	Betroffener Körperteil Art von PSA	Beispiele für Arbeiten, bei denen die Verwendung der entsprechenden Art von PSA erforderlich sein kann (*)	Branche und Arbeitsbereiche
	Augen Brillen, Schutzmasken und Schutzschilde	<ul style="list-style-type: none"> - Spritzlackierung - Holzarbeiten - Bergbaubetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> - Automobilindustrie - Herstellendes Gewerbe - Bergbau - Chemieindustrie - Petrochemische Industrie

III. BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE

Risiken	Betroffener Körperteil Art von PSA	Beispiele für Arbeiten, bei denen die Verwendung der entsprechenden Art von PSA erforderlich sein kann (*)	Branche und Arbeitsbereiche
---------	---------------------------------------	--	-----------------------------

BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE (enthalten in) - AEROSOLE

Feststoffe und Flüssigkeiten	Atmungssystem Atemschutzeinrichtungen zum Schutz vor Partikeln	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten mit Kontakt mit dem menschlichen Körper und mit Flüssigkeiten und Gewebe tierischen Ursprungs - Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsversorgung - Tierkliniken - Medizinische Labors - Forschungslabors - Altenheime - Häusliche Pflege - Abwasserbehandlungsanlagen - Abfallentsorgungsanlage - Lebensmittelindustrie - Biochemieproduktion
	Hände Schutzhandschuhe zum Schutz vor Mikroorganismen Ganzer Körper/Teile des Körpers Schutzkleidung zum Schutz gegen biologische Arbeitsstoffe Augen und/oder Gesicht Schutzbrillen, Schutzmasken und Schutzschilde	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten mit Kontakt mit dem menschlichen Körper und mit Flüssigkeiten und Gewebe tierischen Ursprungs - Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsversorgung - Tierkliniken - Medizinische Labors - Forschungslabors - Altenheime - Häusliche Pflege - Abwasserbehandlungsanlagen - Abfallentsorgungsanlage - Lebensmittelindustrie

BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE (enthalten in) - FLÜSSIGKEITEN

Direkter und indirekter Kontakt	Hände Schutzhandschuhe zum Schutz vor Mikroorganismen Ganzer Körper/Teile des Körpers Schutzkleidung zum Schutz gegen biologische Arbeitsstoffe Augen und/oder Gesicht Schutzmasken und Schutzschilde	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten mit Kontakt mit dem menschlichen Körper und mit Flüssigkeiten und Gewebe tierischen Ursprungs (Bisse, Stiche) - Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsversorgung - Tierkliniken - Medizinische Labors - Forschungslabors - Altenheime - Häusliche Pflege - Abwasserbehandlungsanlagen - Abfallentsorgungsanlage - Lebensmittelindustrie - Forstwirtschaft
---------------------------------	---	--	---

Risiken	Betroffener Körperteil Art von PSA	Beispiele für Arbeiten, bei denen die Verwendung der entsprechenden Art von PSA erforderlich sein kann (*)	Branche und Arbeitsbereiche
Spritzer, Sprühwasser und Strahl	Hände Schutzhandschuhe zum Schutz vor Mikroorganismen	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten mit Kontakt mit dem menschlichen Körper und mit Flüssigkeiten und Gewebe tierischen Ursprungs - Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsversorgung - Tierkliniken - Medizinische Labors - Forschungslabors - Altenheime - Häusliche Pflege - Abwasserbehandlungsanlagen - Abfallentsorgungsanlage - Lebensmittelindustrie
	Unterarme Schutzärmel zum Schutz vor Mikroorganismen	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten mit Kontakt mit dem menschlichen Körper und mit Flüssigkeiten und Gewebe tierischen Ursprungs - Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsversorgung - Tierkliniken - Medizinische Labors - Forschungslabors - Altenheime - Häusliche Pflege - Abwasserbehandlungsanlagen - Abfallentsorgungsanlage - Lebensmittelindustrie
	Füße/Beine Schutzüberzüge für Stiefel und Gamaschen	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten mit Kontakt mit dem menschlichen Körper und mit Flüssigkeiten und Gewebe tierischen Ursprungs - Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsversorgung - Tierkliniken - Medizinische Labors - Forschungslabors - Altenheime - Häusliche Pflege - Abwasserbehandlungsanlagen - Abfallentsorgungsanlage - Lebensmittelindustrie
	Gesamter Körper Schutzkleidung zum Schutz gegen biologische Arbeitsstoffe	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten mit Kontakt mit dem menschlichen Körper und mit Flüssigkeiten und Gewebe tierischen Ursprungs - Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsversorgung - Tierkliniken - Medizinische Labors - Forschungslabors - Altenheime - Häusliche Pflege - Abwasserbehandlungsanlagen - Abfallentsorgungsanlage - Lebensmittelindustrie

BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE (enthalten in) - MATERIALIEN, PERSONEN, TIEREN usw.

Direkter und indirekter Kontakt	Hände Schutzhandschuhe zum Schutz vor Mikroorganismen Ganzer Körper/Teile des Körpers Schutzkleidung zum Schutz gegen biologische Arbeitsstoffe Augen und/oder Gesicht	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten mit Kontakt mit dem menschlichen Körper und mit Flüssigkeiten und Gewebe tierischen Ursprungs (Bisse, Stiche) - Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsversorgung - Tierkliniken - Medizinische Labors - Forschungslabors - Altenheime - Häusliche Pflege - Abwasserbehandlungsanlagen - Abfallentsorgungsanlage - Lebensmittelindustrie
--	--	--	--

ArbSch 2.1.03

Risiken	Betroffener Körperteil Art von PSA	Beispiele für Arbeiten, bei denen die Verwendung der entsprechenden Art von PSA erforderlich sein kann (*)	Branche und Arbeitsbereiche
	Schutzmasken und Schutzschilde		- Forstwirtschaft

IV. SONSTIGE RISIKEN

Risiken	Betroffener Körperteil Art von PSA	Beispiele für Arbeiten, bei denen die Verwendung der entsprechenden Art von PSA erforderlich sein kann (*)	Branche und Arbeitsbereiche
Mangelnde Sichtbarkeit	Gesamter Körper PSA zur optischen Signalisierung der Anwesenheit des Benutzers	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten in der Nähe rangierender Fahrzeuge - Asphaltarbeiten und Straßenmarkierungsarbeiten - Gleisbauarbeiten - Fahren von Transportmitteln - Arbeiten des Bodenpersonals auf Flughäfen 	<ul style="list-style-type: none"> - Hochbau - Ingenieurbau - Arbeiten im Schiffbau - Arbeiten im Bergbau - Transportleistungen und Beförderung von Personen
Sauerstoffmangel	Atmungssystem Isolierende Atemschutzeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten in abgeschlossenen Räumen - Arbeiten in Gär- und Destillierräumen - Arbeiten innerhalb von Tanks und Vergärungsanlagen - Arbeiten in Behältern, engen Räumen und gasbeheizten Industrieöfen, sofern mit Gasgefahr oder Sauerstoffmangel zu rechnen ist - Arbeiten in Schächten, Kanälen und anderen unterirdischen Räumen der Abwasserkanalisation 	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung alkoholischer Getränke - Ingenieurbau - Chemieindustrie - Petrochemische Industrie
	Atmungssystem Tauchausrüstungen	<ul style="list-style-type: none"> - Unterwasserarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Ingenieurbau
Ertrinken	Gesamter Körper Rettungsweste	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten in oder in der Nähe von Wasser - Arbeiten auf See - Arbeiten in einem Flugzeug 	<ul style="list-style-type: none"> - Fischereisektor - Luftfahrtindustrie - Hochbau - Ingenieurbau - Arbeiten im Schiffbau - Docks und Häfen